



II-10805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

83.660/32-III/16/93

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 WIEN

4822 /AB  
1993-07-16  
zu 4892 /J

Wien, am 14. Juli 1993

Die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen haben an mich am 26. Mai 1993 die schriftliche Anfrage Nr. 4892/J, betreffend "fragwürdige Einreiseverweigerung" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Liegt dem Minister ein entsprechender Bericht über das oben angeführte Ereignis vom 13.4.1993, 10 Uhr vom Grenzübergang Mittenwald/Scharnitz vor?
2. Wie lautet die Begründung für das Einreiseverbot im aktuellen Fall?
3. Wieviele Personen aus der Bundesrepublik Deutschland und wieviele Personen aus anderen Ländern, aufgeschlüsselt auf Nationalitäten, besitzen derzeit ein Einreiseverbot nach Österreich?
4. Welche Datenerhebungen, welche Ereignisse und welcher konkreter Datenaustausch mit welcher Behörde der Bundesrepublik Deutschland liegt dem gegenständigen Einreiseverbot von Siegfried H. zugrunde?

5. Siegfried H. hat auf Grund dieses Vorfalles seine Anstellung als Bühnenbauer verloren. Wie kann der Minister diese Tatsache verantworten? Stehen Herrn H. Regreßansprüche zu ?
6. Besitzt Herr H. Einspruchsmöglichkeiten gegen das gegenständliche Einreiseverbot? Wenn ja, welche?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die Zurückweisung erfolgte gemäß § 32 Abs. 2 Z 2 lit. a FrG.

Zu Frage 3:

Derzeit besteht für 58.893 Personen ein Einreiseverbot in das österreichische Bundesgebiet. Eine Aufschlüsselung nach Ländern und Nationalitäten ist nicht möglich.

Zu Frage 4:

Der Fremde mußte bereits einmal zurückgewiesen werden. Da die Einreise bzw. sein Aufenthalt im Bundesgebiet dem Verbotsgesetz und dem Abzeichengesetz widersprochen hätte, wurde damals seine Ausschreibung veranlaßt. Ein konkreter Datenaustausch mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland liegt nicht vor.

Zu Frage 5:

Auf Grund der Aktenlage kann kein schuldhaftes rechtswidriges Verhalten der Grenzkontrollorgane festgestellt werden. Es liegen daher auch keine Voraussetzungen für Regreßansprüche vor.

Zu Frage 6:

Bei einer Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden kann.

*Flaur*